

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 74 Abs. 2 Satz 3, § 2 Abs. 1, § 41, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 2; GG Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2

Leitsätze:

1. Der Antrag, ein Mitglied aus dem Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten auszuschließen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BetrVG), kann als Hilfsantrag zu dem Hauptantrag gestellt werden, die Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung dieses Betriebsratsmitglieds zu ersetzen (§ 103 Abs. 2 BetrVG).
2. Gegen die Vorschrift des § 74 Abs. 2 BetrVG, die vornehmlich der Gewährleistung des Betriebsfriedens dient, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfGE 42, 133 [140/141]).
3. Die in den Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 und 74 Abs. 2 BetrVG enthaltenen Gebote und Verbote richten sich auch an die einzelnen Mitglieder des Betriebsrats (im Anschluß an das Urteil des Senats vom 5. Dezember 1975 - 1 AZR 94/74 -, demnächst AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Betriebsbuße).
4. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG sind dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat parteipolitische Betätigungen im Betrieb schlechthin, d.h. ohne Rücksicht darauf untersagt, ob im Einzelfall eine konkrete Gefährdung des Betriebsfriedens zu besorgen ist (im Anschluß an den Beschluß des Senats vom 13. September 1977 - 1 ABR 67/75 -, demnächst AP Nr. 1 zu § 42 BetrVG 1972).
5. Hat im Einzelfalle eine unzulässige parteipolitische Betätigung konkret zu einer Gefährdung des Betriebsfriedens geführt, so ist dies jedoch von rechtlicher Bedeutung, wenn nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BetrVG zu beurteilen ist, ob dem Betriebsrat (-smitglied) insoweit eine grobe Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten anzulasten ist.
6. Zur Abgrenzung des Begriffes der "parteipolitischen Betätigung im Betrieb".

Aktenzeichen: 1 ABR 54/76

Beschluß des BAG vom 21. Februar 1978

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 ABR 54/76

6 (H) Ta BV 7/76 Hamburg

Verkündet am
21. Februar 1978

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1978 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Gehring und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Hirschmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 7. Mai 1976 - 6 (H) Ta BV 7/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist ein Unternehmen, das eine Druckerei betreibt. Die beiden Antragsgegner gehören dem am 24. April 1975 gewählten Betriebsrat bei der Antragstellerin an, der aus 11 Mitgliedern besteht. Der Antragsgegner J ist der - von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellte - Vorsitzende des Betriebsrats.

Die Kandidaten für die Betriebsratswahl vom 24. April 1975 hatten sich auf vier verschiedenen Listen beworben. Außer den beiden Antragsgegnern gelangten von der Liste 2, für die ca. 38 % der Wähler ihre Stimme abgaben, zwei weitere Kandidaten in den Betriebsrat. Diese vier Betriebsratsmitglieder begreifen sich als eine "linke Fraktion" innerhalb des Betriebsrats. Bereits vor der Betriebsratswahl verteilte diese Gruppe Flugblätter, die unter dem Titel "argumente" herausgegeben wurden. Auch nach der Betriebsratswahl erschienen fortlaufend nummerierte Flugblätter unter diesem Titel. Bis zur Ausgabe Nr. 8 der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"argumente" vom 12. August 1975 übernahm der Antragsgegner M die presserechtliche Verantwortung für die Herausgabe dieser Flugblätter. Die Antragstellerin erhebt gegen die Antragsgegner den Vorwurf, sie hätten gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegen das Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb verstoßen. In der Rechtsbeschwerdeinstanz streiten die Beteiligten noch darüber, ob die Antragsgegner deswegen auf Antrag der Antragstellerin aus dem Betriebsrat auszuschließen sind.

Diesem Verlangen liegt folgendes Geschehen zugrunde: Am 9. Juni 1975 verteilte das Betriebsratsmitglied Frau B, die zur selben Fraktion wie die Antragsgegner gehört, vor dem Betrieb der Antragstellerin die "argumente" Nr. 5 vom 9. Juni 1975. In der Schrift ist u.a. ausgeführt, daß die weitere Herausgabe der "argumente" zu Auseinandersetzungen im Betriebsrat geführt habe. Die über die Listen 1 und 3 gewählten Betriebsratsmitglieder versuchten, die "argumente"-Fraktion daran zu hindern, Auseinandersetzungen im Betriebsrat offen vor der Belegschaft auszutragen. Unter der Überschrift "Aus Betrieb und Gewerkschaft" ist in dieser Ausgabe der "argumente" ein an die 13. Delegiertenversammlung des Ortsvereins Hamburg der IG Druck und Papier gerichteter und später angenommener Antrag des Gewerkschaftsmitgliedes K, der sich gegen die Durchführung einer für den 9. bis 11. Mai 1975 geplant gewesenen öffentlichen Versammlung der HIAG, einer Vereinigung von ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS, in "Planten un Blumen" richtet, enthalten. Im Anschluß an diesen im Wortlaut abgedruckten Antrag ist in "argumente" Nr. 5 zu lesen:

"Wir begrüßen diese Resolution, weil wir schon einmal erfahren mußten, daß die Faschisten unsere ärgsten Feinde sind. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf das Selbstverständnis des Staates, wenn er die Faschisten nicht als Politikum versteht, sondern ihr Auftreten verharmlost; so Senator Kern: 'Nicht aus politischen Gründen ...' Wir unterstützen diese Resolution und werden diese im BR zur Abstimmung bringen. Wir fordern die Kollegen auf, darüber zu diskutieren und sie ebenfalls zu unterstützen."



- 4 -

- 4 -

Es ist besonders wichtig, daß diese Resolution in der Delegiertenversammlung vorgelegt wird, weil gerade auch die Gewerkschaften unter dem Faschismus zerschlagen wurden und sich heute jeder aufrichtige Demokrat gegen eine erneute Ausbreitung der Faschisten entschieden zur Wehr setzen muß. Es ist schon immer eine vordringliche Aufgabe der Gewerkschaften gewesen, gegen die Feinde der Arbeiter den Kampf aufzunehmen. Allerdings scheinen doch einige Mitglieder des Hauptvorstandes dieses vergessen zu haben. So meinte vor kurzem Heinz W , daß von Strauß keine Gefahr für die Demokratie ausginge. Und St erklärte, er würde lieber mit CDU'lern als mit Kommunisten zusammenarbeiten. Gerade die Gewerkschafter und Kommunisten sind unter dem Faschismus millionenfach ermordet worden. Wir fordern deshalb die Delegiertenversammlung auf, sich energisch für ein Verbot der HIAG-Veranstaltung einzusetzen."

Mit Schreiben vom 19. Juni 1975 wandte sich die Antragstellerin unter Bezugnahme auf dieses Flugblatt an den Betriebsrat. Sie führte u.a. aus:

"Da Betriebsratsmitglieder zur Neutralität gegenüber allen Betriebsangehörigen verpflichtet sind, ist Ihnen eine derartige parteipolitische Betätigung gemäß § 74 Abs. 2 BVG untersagt.

Der Betriebsrat wird aufgefordert, bis zum 26. Juni 1975 eine Stellungnahme zu dieser parteipolitischen Betätigung seiner Mitglieder B und M abzugeben."

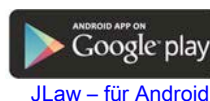
Am 26. Juni 1975 verteilten die beiden Antragsgegner ein Flugblatt "argumente extra" vom gleichen Tage. Darin wird das Schreiben der Antragstellerin vom 19. Juni 1975 wörtlich abgedruckt und wie folgt kommentiert:

"Ganz abgesehen davon, daß die ARGUMENTE vor dem Betrieb verteilt wurden, was rechtlich richtig und unanfechtbar ist, läuft diese geforderte "Stellungnahme" doch letztlich klar darauf hinaus, daß sich der Betriebsrat von zwei seiner Mitglieder distanzieren soll und damit von der Verurteilung faschistischer Massenmörder und ihrer Nachfolgeorganisationen. Dem gesamten Betriebsrat soll ein Maulkorb vorgelegt werden, der es ihm verbietet gegen Feinde der Arbeiter vorzugehen und die Kollegen zur aktiven Unterstützung des antifaschisten Kampfes aufzurufen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Wir meinen allerdings, als Vertreter der Interessen der Arbeiter und Angestellten, die Verpflichtung zu haben, gegen diejenigen anzugehen, die vor 40 Jahren Millionen von Arbeitern und Gewerkschaftern im Krieg verheizt oder in den KZs ermordet haben.

Wir meinen auch, daß heute jeder Ansatz neuer faschistischer Aktivitäten bekämpft werden muß.

Die Forderung der Geschäftsleitung an den Betriebsrat zur "Stellungnahme, also letztlich zur Distanzierung von der Resolution, bedeutet nichts anderes, als den Faschisten ungestörte Entwicklungsmöglichkeiten zu lassen.

Wenn es gelingt, den BRs und Gewerkschaften diese Richtung aufzuzwingen, sind wir allerdings nicht mehr weit von dem Zustand von vor 40 Jahren entfernt. Auf der letzten Sitzung unterstützte der BR mehrheitlich die Resolution. Wenn es auch zu keiner offiziellen Abstimmung kam. Nach dem Angriff der GL bedurfte es auf der gestrigen Sitzung jedoch einer längeren Diskussion, um diese Mitglieder an ihre vorher getroffenen Aussagen zu "erinnern". Gegen zwei als potentielle Verfechter der Politik der GL bekannte BRs wurde mit sieben Stimmen folgendes beschlossen: Eine Stellungnahme des BR kann nicht gegeben werden, da der Vorwurf der parteipolitischen Betätigung nach § 74 Abs. 2 BVG nicht zutrifft."

Eine "Gegendarstellung des Betriebsrates" vom 1. Juli 1975, die vom Antragsgegner J als Betriebsratsvorsitzenden unterschrieben ist, lautet:

"Die Mehrheit des Betriebsrats sieht sich veranlaßt, eine Stellungnahme zu den Argumente-Flublättern abzugeben:

Wir verurteilen die bewußt falsche Berichterstattung über die Betriebsratsarbeit.

Wir verurteilen die ständige Diskriminierung einzelner Betriebsratsmitglieder.

Wir mißbilligen die Veröffentlichung eines Briefwechsels zwischen Betriebsrat und Geschäftsleitung, die zu einer verstärkten Konfrontation und Störung des Betriebsfriedens führen kann.

Durch die Aktionen der "Argumente" wird die Arbeit des Betriebsrats empfindlich gestört. Polemisierung, fruchtlose Diskussionen durch unterschiedliches Demokratieverständnis und Angriffe auf anders denkende Betriebsratsmitglieder lähmen den Betriebsrat in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

- 6 -



- 6 -

Die Mitglieder der "Argumente" werden erneut aufgefordert, ihre tendenziöse Berichterstattung einzustellen und sich auf Sachfragen zu beschränken."

Am 2. Juli 1975 schrieb die Antragstellerin dem Antragsgegner J u.a. folgendes:

"... Sie haben mit der Verteilung der ARGUMENTE EXTRA die in der Nr. 5 der ARGUMENTE abgedruckten parteipolitischen Stellungnahmen unterstützt und damit eine parteipolitische Auseinandersetzung zwischen rechts und links stehenden Gruppierungen in den Betrieb hineingetragen, obwohl Sie als Vorsitzender des Betriebsrates gegenüber allen Mitarbeitern zu politischer Neutralität verpflichtet sind.

Bei mehr als 600 Mitarbeitern ist innerhalb des Betriebes mit den unterschiedlichsten politischen Ansichten zu rechnen, so daß eine bestimmte parteipolitische Betätigung immer geeignet ist, den Widerspruch anderer hervorzurufen und damit den Betriebsfrieden zu stören. Deshalb ist Ihnen als Betriebsratsvorsitzender - wie jedem Betriebsratsmitglied - gemäß § 74 Abs. 2 BVG eine derartige parteipolitische Betätigung untersagt.

Wir weisen darauf hin, daß auch die Verteilung von Flugblättern der angegebenen Art vor dem Betrieb unter das Verbot des § 74 Abs. 2 BVG fällt, da das an die Mitarbeiter gerichtete Blatt - vor Schichtbeginn verteilt - zwangsläufig in den Betrieb hineinwirkt.

In den von Ihnen verteilten ARGUMENTEN EXTRA findet sich die wörtliche Stellungnahme des Betriebsrates an den Arbeitgeber auf dessen Schreiben vom 19.6.1975, die der Geschäftsleitung erst gegen 11 Uhr desselben Tages durch Sie übergeben wurde.

Weiter wird in dem Blatt unbegründet und willkürlich unterstellt, daß die Geschäftsleitung beabsichtige, dem "gesamten Betriebsrat einen Maulkorb vorzulegen", "Politische Richtungen aufzwingen" und "faschistische Entwicklungen begünstigen".

Sowohl in der Vorabinformation an die Mitarbeiter durch Sie als auch in Ihrer durch die Verteilung an die Mitarbeiter dokumentierten Unterstützung der in den ARGUMENTEN EXTRA angeführten Unterstellungen haben Sie gegen das Grundgebot einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Betriebsrat und Arbeitgeber gemäß § 2 BVG verstoßen.

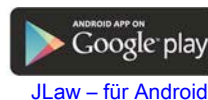
Um die vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Mitarbeiter und des Betriebes zu gewährleisten, fordern wir Sie auf, uns bis zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

11. Juli 1975

schriftlich mitzuteilen, daß Sie parteipolitische Betätigungen innerhalb des Betriebes und Unterstützungsaktionen sowie Vorabinformationen der Mitarbeiter dieser Art in Zukunft unterlassen werden.

Ferner bitten wir Sie, uns bis zum gleichen Termin schriftlich mitzuteilen, daß Sie sich von den in den ARGUMENTEN EXTRA gemachten Unterstellungen distanzieren, um dadurch wieder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Sollte eine entsprechende Stellungnahme durch Sie bis zum 11. Juli 1975 nicht vorliegen, müssen wir davon ausgehen, daß Sie nicht beabsichtigen, derartige parteipolitische Betätigungen und Vorabinformationen der Mitarbeiter zu unterlassen, die Unterstellungen gegenüber der Geschäftsleitung billigen und an der gesetzlich verankerten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Geschäftsleitung nicht interessiert sind."

Ein inhaltlich entsprechendes Schreiben sandte die Antragstellerin auch an den Antragsgegner M .

Am 16. Juli 1975 verteilte der Antragsgegner J das vom Antragsgegner M verfaßte Flugblatt Nr. 6 der "argumente" in der Zeit von 16.00 bis 17.15 Uhr an Belegschaftsmitglieder vor dem Betriebstor. In diesem Flugblatt ist das an den Antragsgegner M gerichtete Schreiben der Antragstellerin vom 2. Juli 1975 abgedruckt. Unter der Überschrift "Gegen die Faschisten, aber nicht in der Öffentlichkeit? ARGUMENTE-Betriebsräte mit Rausschmiss gedroht!" wird zu dem Streit mit der Geschäftsleitung Stellung genommen. Es wird wiederholt das geplante HIAG-Treffen erwähnt, sodann heißt es:

".... Für uns gibt es daran überhaupt nicht zu deuteln, daß die Faschisten nicht noch einmal die Gelegenheit bekommen dürfen, groß zu werden und nach der Macht zu greifen.

Die Br Geschäftsleitung hat dafür die BR-Mitglieder B und M beschuldigt, eine angeblich (nach § 74 Abs. 2 BetrVG) verbotene parteipolitische Betätigung vorgenommen zu haben.

Das lehnte der Br -Betriebsrat zu recht mehrheitlich ab. Wir haben das begrüßt, denn wir können nicht hinnehmen, daß man von uns fordert, die Faschisten wie

- 8 -



- 8 -

irgendeine andere Partei hinzunehmen. Unter dem Nazi-Faschismus waren u.a. alle Rechte der Betriebsräte aufgehoben.

Das haben wir durch unsere Veröffentlichungen nachlesbar und von den Kollegen kontrollierbar vertreten.

Wegen dieser Veröffentlichungen hat die Geschäftsleitung nun drei ARGUMENTE-Betriebsräte in einem Schreiben vorgeworfen, daß wir damit die "Neutralität" verletzt hätten (Neutralität gegenüber den Faschisten??), der Betriebsfrieden gestört worden sei, weil naturgemäß verschiedene Meinungen im Betrieb beständen, demgegenüber sich der Betriebsrat neutral zu verhalten habe.

Dazu müssen wir fragen, soll der Betriebsrat sich auch gegenüber einem offenen Eintreten für den Faschismus im Betrieb "neutral" verhalten?

Wie sollen wir es verstehen, wenn uns die Geschäftsleitung diese Vorwürfe macht, die alle darauf hinauslaufen, daß wir deshalb nach dem BetrVG angeblich aus dem Betrieb geworfen werden könnten? Und wir, und der BR insgesamt aufgefordert werden uns von einem offenen Auftreten gegen die Faschisten, wie wir es bisher gemacht haben, zu distanzieren.

Diese Drohung trifft den Betriebsrat insgesamt, der ja erfreulicherweise die Resolution, gegen die Versammlung der Faschisten, mehrheitlich unterstützt hatte."

Unter der Überschrift "Auseinandersetzung im Betriebsrat" nimmt dieses Flugblatt zu der Gegendarstellung der Betriebsratsmehrheit vom 1. Juli 1975 u.a. wie folgt Stellung:

"Unter dem Eindruck dieser Drohungen durch die Geschäftsleitung, hat nun die Mehrheit des Betriebsrates es vorgezogen, nicht ebenfalls offen vor den Kollegen gegen die Faschisten aufzutreten, sondern stattdessen sich gegen die Veröffentlichungen durch die ARGUMENTE-Betriebsräte einzuschließen.

Auf der BR-Sitzung (1.7.75), bei der auch Heinz W (IG Drupa, OV-Vorsitzender) anwesend war, scheute man sich dann nicht mehr eine Gegendarstellung zur Abstimmung zu stellen. In der mit Mehrheit angenommenen Gegendarstellung, wird nun ebenso wie von der Geschäftsleitung, der Vorwurf der Störung des Betriebsfriedens erhoben, d.h. also wiederum mit einer Kündigung im gegebenen Falle gedroht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Damit hat sich die Mehrheit des BR's selbst den Maulkorb umgehängt und zugestanden, daß in Zukunft Betriebsräte, wenn überhaupt, nur noch im "Hinterkopf" gegen die Faschisten aufzutreten gedenken."

Auf Seite 2 steht in "argumente" Nr. 6 ferner:

"Verschiedene Kollegen waren sicherlich irritiert, als sie auf der "Gegendarstellung des Betriebsrates" vom 1. Juli 1975 die Unterschrift des Kollegen J sahen. Dieser Unterschrift liegt allerdings kein Gesinnungswandel zugrunde. Der Kollege J steht nach wie vor zu den bisher gemachten Aussagen in der ARGUMENTE. Er war allerdings nach dem BetrVG § 26 Abs. 3 dazu verpflichtet ...".

In "argumente" Nr. 7 vom 30. Juli 1975 ist am Ende vermerkt:

"Da die ARGUMENTE immer noch nicht auf Firmenkosten herausgegeben werden kann, sind wir auf eigene Mittel und Spenden angewiesen, um unserer Informationspflicht nachkommen zu können. Unsere Konto-Nr. der Haspa 1234/552774."

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, die Antragsgegner hätten gröblich ihre Pflichten als Mitglieder des Betriebsrates verletzt. Sie müßten deshalb aus dem Betriebsrat ausgeschlossen werden.

Der Antragsgegner M habe gegen das Verbot der parteipolitischen Betätigung verstoßen, wenn er in der Nr. 5 der "argumente" die Arbeitnehmer des Betriebes aufgefordert habe, die im Wortlaut abgedruckte Resolution gegen die Veranstaltung der HIAG zu diskutieren und zu unterstützen. Die Aufforderung des Antragsgegners M sei zudem verbunden mit einer Stellungnahme gegen einzelne Parteipolitiker und gegen Mitglieder der CDU generell, während zugleich deutlich gemacht werde, daß nur Kommunisten die eigentlichen Freunde der Arbeiter und deren wahre Interessenvertreter seien. Daß das Flugblatt nicht im Betrieb, sondern unmittelbar davor verteilt worden sei, ändere nichts an der rechtlichen Bewertung des Verhaltens, zumal die an die Arbeitskollegen gerichtete Schrift zwangsläufig in den Betrieb hineinwirke. Darüber hinaus habe der Antragsgegner M gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit verstoßen, wenn er in den "argumente extra" vom 26. Juni 1975



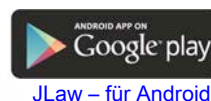
- 10 -

der Antragstellerin unterstellt habe, sie "begünstige faschistische Entwicklungen" und beabsichtige, dem "gesamten Betriebsrat einen Maulkorb vorzulegen" sowie eine "politische Richtung aufzuzwingen". Der Verstoß gegen § 2 Abs. 1 BetrVG liege vor allem in der Vorabinformation der Mitarbeiter über die Antwort des Betriebsrats auf ihr Schreiben vom 19. Juni 1975. Diese Antwort habe sie selbst nämlich vom Antragsgegner J - unstreitig - erst nach Beginn der Verteilung des Flugblattes - gegen 11.00 Uhr - erhalten. Als Mitglied des Betriebsrats sehe der Antragsgegner seine Aufgabe in erster Linie darin, seine parteipolitischen Ansichten im Betrieb zu verbreiten und durchzusetzen. Dazu bediene er sich vor allem der Flugblätter "argumente", bei denen es sich um eine parteipolitische Veröffentlichung der "Betriebszelle Br und Druckkomitee" bzw. der "Druckanleitung der Br -Zelle des Kommunistischen Bundes (KB-Gruppe Hamburg)" handle. Das ergebe sich aus einem Artikel im "Arbeiterkampf" Nr. 60, der die Gruppe "argumente" als links von der Sozialdemokratie in Opposition zur IG Druck und Papier stehend und als Kern der "linken Opposition" ("fortschrittliche und kommunistische Kollegen") bezeichne. Im "Arbeiterkampf" Nr. 64 sei ein weiterer Artikel über die "argumente" und die Vorgänge in ihrem Betrieb abgedruckt. Beide Artikel seien mit "Betriebszelle" bzw. "Zelle Br" "unterschrieben und enthielten wörtliche Zitate des Schreibens der Geschäftsleitung an die Antragsgegner bzw. den Betriebsrat und Auszüge aus den Flugblättern "argumente". In der "Druckarbeiterzeitung des Kommunistischen Bundes Gruppe Hamburg Nr. 3 Jahrgang Nr. 5" fänden sich ebenfalls wörtliche Zitate dieses Schreibens und ein Teilabdruck der "argumente extra" vom 26. Juni 1975. Nach den Umständen müsse davon ausgegangen werden, daß der Antragsgegner M die Schreiben und weitere Informationen an die Redaktionen des "Arbeiterkampfes" und des "Druckarbeiter" gegeben und damit unsachliche Angriffe

- 11 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

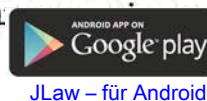
gegen sie ermöglicht habe. Als Kampfblätter des Kommunistischer Bundes hielten die "argumente"-Flugblätter strikt die Grundsätze des Programms des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW) ein. Taktik des KBW sei es u.a., die Mitglieder des Betriebsrates durch Beschlüsse von Arbeitergruppen unter Druck zu setzen. Diese Form eines imperativen Mandats werde in den "argumenten" laufend propagiert. Mit dem Ziel der Konfrontation mit der Geschäftsleitung benutze der Antragsgegner auch beleidigende Formulierungen. Darüber hinaus habe er wiederholt betont, daß das Betriebsverfassungsgesetz unzureichend sei und daß es Aufgabe der "argumente" sei, das Betriebsverfassungsgesetz bestmöglich zu umgehen.

Der Antragsgegner J habe sich eines Betrugsversuchs schuldig gemacht und wiederholt unwahre Behauptungen aufgestellt. Er habe am 25. Juli 1975 gegen 10.00 Uhr den Betrieb mit der Begründung verlassen, er müsse bis voraussichtlich 14.00 Uhr zur Geschäftsstelle der IG Druck und Papier. Zu diesem Zweck habe er sich von der Personalabteilung einen Passierschein mit Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes für die innerbetrieblich ausfallende Arbeitszeit ausstellen lassen. Tatsächlich habe er, wie sich später herausgestellt habe, an diesem Tag in der fraglichen Zeit den Betrieb der Fa. S, A, aufgesucht, um mit Betriebsratsmitgliedern dieses Betriebes noch offene Fragen hinsichtlich der Maschinenbesetzung an Tiefdruckmaschinen gemäß dem einschlägigen Manteltarifvertrag sowie der Personalbesetzung an Sammelheftern abzustimmen. Gegen 14.00 Uhr sei er in den Betrieb zurückgekehrt. Wahrheitswidrig habe er sodann behauptet, in der fraglichen Zeit bei der IG Druck und Papier gewesen zu sein. Auch auf den Vorhalt, daß man versucht habe, ihn am 25. Juli 1975 telefonisch bei der IG Druck und Papier zu erreichen und daß man dort die Auskunft erhalten habe, er sei nicht dagewesen, habe der Antragsgegner J seine Erklärung aufrechterhalten. Der Besuch des Antragsgegners J bei der Fa. S in A stelle keine Betriebsratstätigkeit dar, so daß ein Vergütungsanspruch nach § 37 Abs. 2 BetrVG nicht in Betracht komme. Das müsse ihm auch bekannt gewesen sein, weil er sich sonst

nicht mit unwahren Behauptungen



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 12 -

- 12 -

schlichen hätte. Dieser Betrugsversuch und wiederholte unwahre Behauptungen rechtfertigten die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses, verletzen aber auch seine Pflichten als Betriebsrat. Ferner habe der Antragsgegner J gröblich gegen seine Pflichten als Mitglied des Betriebsrates verstoßen, weil er sich im Betrieb parteipolitisch betätigt und gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit verstoßen habe. Er habe am 26. Juni 1975 zwei Ausgaben der "argumente extra" an Arbeitskollegen unmittelbar vor dem Betriebstor verteilt. Dadurch habe er an der Verbreitung des Flugblattes, mit dessen Inhalt er sich identifiziert habe, mitgewirkt. Weiterhin habe er am 16. Juli 1975 das vom Antragsgegner M verfaßte Flugblatt "argumente" Nr. 6 vor dem Betriebseingang verteilt. Auch durch dieses Verhalten habe er gezeigt, daß er nicht gewillt sei, die ihm durch das Betriebsverfassungsgesetz auferlegten Pflichten zu beachten. Wie der Antragsgegner M sehe er seine Aufgabe als Mitglied des Betriebsrats in erster Linie darin, seine parteipolitischen Ansichten, nämlich die des KBW, im Betrieb zu verbreiten und durchzusetzen. Ein weiterer Verstoß gegen betriebsverfassungsrechtliche Pflichten liege darin, daß er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Betriebsrats zwar die Gegendarstellung des Betriebsrats vom 1. Juli 1975 unterzeichnet, sich hiervon aber in der Nr. 6 der "argumente" distanziert habe. Darüber hinaus habe er als Betriebsratsvorsitzender eine entsprechende Erklärung im Betrieb durch Aushang am Schwarzen Brett veröffentlicht, ohne hierzu durch einen Beschluß des Betriebsrats ermächtigt worden zu sein. Diese Erklärung habe er trotz Aufforderung durch den Betriebsrat auch nicht wieder entfernt.

Wenn die von den beiden Antragsgegnern mittels der "argumente" in die Betriebsöffentlichkeit getragene Auseinandersetzung mit der Betriebsratsmehrheit so weit gehe, daß diese Mehrheit sich mit einer an das Schwarze Brett

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

gehefteten Gegendarstellung zur Wehr setzen müsse, sei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auch mit dem Arbeitgeber nicht mehr gewährleistet. In der Gegendarstellung des Betriebsrats vom 1. Juli 1975 werde sogar von einer Lähmung des Betriebsrats in der Wahrnehmung seiner Aufgaben gesprochen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

1. den Antragsgegner M aus dem Betriebsrat auszuschließen;
2. die Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung des Antragsgegners J zu ersetzen,
hilfsweise,
ihn aus dem Betriebsrat auszuschließen.

Die Antragsgegner haben beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Der beteiligte Betriebsrat hat gebeten, den Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung des Antragsgegners J zurückzuweisen; zum übrigen Begehren der Antragstellerin hat er ausdrücklich erklärt, keine Anträge stellen zu wollen.

Die Antragsgegner tragen vor: Sie sollten nur deshalb aus dem Betriebsrat ausgeschlossen werden, weil sie sich besonders nachdrücklich für die Interessen ihrer Kollegen im Betrieb eingesetzt hätten. In der Verbreitung der Resolution gegen die Veranstaltung der HIAG sei keine parteipolitische Betätigung zu sehen. Alle demokratischen Parteien seien sich - ebenso wie die Belegschaft der Antragstellerin - in ihrer Gegnerschaft gegenüber der HIAG einig. An dem Ergebnis, daß keine parteipolitische Betätigung vorgelegen habe, ändere sich nichts dadurch, daß die Resolution mit einem Kommentar versehen und veröffentlicht worden sei. Es hätten rechts-extremistische Aktivitäten in der Bundesrepublik verhindert werden sollen. Zudem seien sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Betriebsrats tätig geworden. Das Recht auf Meinungsäußerung werde durch das Betriebsverfassungsgesetz nicht eingeschränkt, soweit sie nicht ausdrücklich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Betriebsrats tätig würden. Die Flugblätter "argumente" hätten weder den



- 14 -

Betriebsfrieden noch den Arbeitsablauf gestört.

Der Antragsgegner J trägt ferner vor: Der Besuch beim Betriebsrat der Fa. S in A am 25. Juli 1975 sei erfolgt, um dort mit den Betriebsratskollegen Erfahrungen über die Besetzung neuer Tiefdruckmaschinen mit Druckern auszutauschen. Seine unrichtigen Angaben über den Grund seiner Abwesenheit erkläre sich daraus, daß er nach seiner Rückkehr in den Betrieb von der Geschäftsleitung in äußerst scharfer Form zur Rede gestellt worden sei. Aus einer spontanen Reaktion heraus habe er versucht, sich diesen Nachforschungsversuchen, die er als eine Einmischung in die Betriebsratstätigkeit angesehen habe, zu entziehen. Aus diesem Grunde habe er zunächst eine nicht zutreffende Angabe gemacht, die er auch später nicht sofort korrigiert habe, da er seinen ursprünglich gemachten Fehler nicht sofort habe eingestehen wollen. Dies könne jedoch niemals ein Grund zum Ausschluß aus dem Betriebsrat, geschweige dann ein Grund zur fristlosen Entlassung sein.

Vor dem Arbeitsgericht hat der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende Bre erklärt, daß die Ablösung des Antragsgegners J als Vorsitzender des Betriebsrats in einer Betriebsratssitzung bisher nicht diskutiert worden sei. Einmal habe man dem anhängigen Beschlußverfahren nicht vorgreifen wollen, zum anderen aber hätten die Schwierigkeiten im Betriebsrat durch einen Wechsel im Vorsitz nicht vergrößert werden sollen. Zudem bestehe nach wie vor die Auffassung, daß sich die Mitglieder des Betriebsrats wegen der entstandenen Schwierigkeiten zusammenraufen müßten. Einen Monat nach dieser Aussage hat der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende dieses Amt niedergelegt. Die Antragstellerin behauptet, dies sei deshalb geschehen, weil ihn die ständigen Auseinandersetzungen im Betriebsrat in der Wahrnehmung seiner

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beruflichen Aufgaben zu stark beeinträchtigt hätten. In "argumente" Nr. 11 vom 25. Februar 1976 wird dazu ausgeführt, der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende sei von der Geschäftsleitung "quasi zu dem Rücktritt gezwungen" worden.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge der Antragstellerin zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht die Antragsgegner aus dem Betriebsrat ausgeschlossen, die Beschwerde aber insoweit zurückgewiesen, als die Antragstellerin ihren (Haupt-) Antrag weiterverfolgt hat, die Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung des Antragsgegners J zu ersetzen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstreben die Antragsgegner die Wiederherstellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts, während die Antragstellerin (nur) beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner ist unbegründet. Soweit die Antragstellerin in der Vorinstanz unterlegen ist, ist die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts rechtskräftig.

1. a) Mit rechtlich zutreffenden Erwägungen hat es das Landesarbeitsgericht für verfahrensrechtlich zulässig erachtet, den Antrag der Antragstellerin auf Ausschluß des Antragsgegners J aus dem Betriebsrat (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BetrVG) - dem es entsprochen hat - als Hilfsantrag zu dem (Haupt-)Antrag zu stellen, die Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung dieses Antragsgegners zu ersetzen (§ 103 Abs. 2 BetrVG) - den es rechtskräftig zurückgewiesen hat - (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 23 Anm. 19 und § 103 Anm. 14; a.A. GK-Thiele, BetrVG, § 23 Anm. 48). Beide Anträge verfolgen als Prozeßziel das Ausscheiden des betreffenden Betriebsratsmitglieds aus dem Betriebsrat; der Hilfsantrag erstrebt dies allein, der Hauptantrag als Folge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG).

b) Das Rechtsschutzinteresse für die Anträge besteht auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Die Amtszeit der beiden

- 16 -

Antragsgegner als Betriebsratsmitglieder ist im Zeitpunkt der mündlichen Anhörung vor dem Senat noch nicht zu Ende (§ 21 BetrVG).

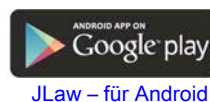
2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Antragsgegner M habe das Gebot des § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG, jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen, schuldhaft mißachtet. Er habe außerdem nachhaltig und beharrlich gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber verstoßen (§ 2 Abs. 1 BetrVG). Schließlich habe er unzulässigerweise zu einer Spendenaktion aufgerufen (§ 41 BetrVG). Insgesamt lägen damit eine Reihe von erheblichen Verstößen gegen seine Amtspflichten als Betriebsratsmitglied vor, die seinen Ausschluß aus dem Betriebsrat rechtfertigten.

a) Die Stellungnahme, die der Antragsgegner M zu der Resolution des Gewerkschaftsmitgliedes K an die 13. Delegiertenversammlung des Ortsvereins Hamburg der IG Druck und Papier in dem Flugblatt "argumente" Nr. 5 vom 9. Juni 1975 als dessen verantwortlicher Herausgeber abgegeben hat, ist nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts eine parteipolitische Betätigung. Der Antragsgegner habe in diesem Flugblatt nicht lediglich über den Resolutionsantrag berichtet, vielmehr habe er diesen kommentiert, seine eigene Stellungnahme abgegeben und die Betriebsangehörigen der Antragstellerin aufgefordert, den Resolutionsantrag zu unterstützen und zu diskutieren. Außerdem habe er angekündigt, daß diese Resolution im Betriebsrat zur Abstimmung gebracht werden solle. Die Stellungnahme des Antragsgegners M habe auch, wie aus dem Gesamtzusammenhang hervorgehe, einen parteipolitischen Inhalt gehabt. Es handle sich hierbei nicht um eine nach § 74 Abs. 3 BetrVG erlaubte gewerkschaftliche Betätigung. Unter Berücksichtigung aller Umstände habe sich der Antragsgegner als Betriebsratsmitglied parteipolitisch betätigt, die unzulässige parteipolitische Betätigung sei auch "im Betriebe" der Antragstellerin vorgenommen worden.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Rechtsbeschwerde rügt, das Landesarbeitsgericht habe bei der Auslegung der Bestimmung des § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG auf Meinungsfreiheit nicht genügend beachtet. Dieser Auffassung der Rechtsbeschwerde kann der Senat nicht folgen:

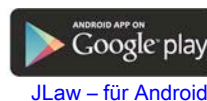
aa) Verfassungsrechtlich bestehen gegen die Vorschrift des § 74 Abs. 2 BetrVG keine Bedenken. Sie richtet sich nicht gegen die Meinungsäußerung als solche, sondern dient vornehmlich der Gewährleistung des Betriebsfriedens, eines Rechtsguts, dem der Gesetzgeber gegenüber der vollen Betätigung des Grundrechts auf Meinungsäußerung Vorrang einräumen kann (BVerfGE 42, 133 [140/141]). Die Norm des § 74 Abs. 2 BetrVG setzt der Freiheit der Meinungsäußerung Schranken, mag die Norm auch ihrerseits aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden. Das Landesarbeitsgericht ist bei seiner Auslegung des § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG ausdrücklich von dieser sog. Wechselwirkungslehre des Bundesverfassungsgerichts (seit BVerfGE 7, 198 [208 f.] dessen ständige Rechtsprechung) ausgegangen.

bb) Der Rechtsbeschwerde kann auch nicht zugestimmt werden, wenn sie meint, eine unzulässige parteipolitische Betätigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG liege erst dann vor, wenn eine derartige Betätigung eines Betriebsratsmitglieds eine konkrete Beeinträchtigung des Betriebsfriedens oder des Arbeitsablaufs bewirke. § 74 Abs. 2 BetrVG unterscheidet ausdrücklich zwischen parteipolitischen und anderen Betätigungen. Parteipolitische Betätigung ist danach schlechthin untersagt, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall eine konkrete Gefährdung des Betriebsfriedens zu besorgen ist (vgl. BVerfGE 42, 133 [140] und den zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des Senats vom 13. September 1977 - 1 ABR 67/75 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 42 BetrVG 1972 [unter II B 2 a der Gründe mit näheren Darlegungen zur Entstehungsgeschichte und zum Sinn



und Zweck der Vorschrift⁷⁾). Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht aber ausgeführt, daß die Frage, ob die parteipolitische Betätigung im Einzelfalle zu einer konkreten Gefährdung des Betriebsfriedens geführt hat, im Rahmen des § 23 Abs. 1 BetrVG eine Rolle spielt, wenn zu beurteilen ist, ob eine grobe Amtspflichtverletzung des Betriebsratsmitgliedes vorgelegen hat. Bei der gebotenen zurückhaltenden Auslegung derjenigen Bestimmungen, die im Interesse anderer Rechtsgüter - wie der Gewährleistung des Betriebsfriedens - das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG beschränken, sind nämlich auch die Sanktion des § 23 Abs. 1 Satz 1 BetrVG und ihre Voraussetzungen im Licht des eingeschränkten Grundrechts zu sehen; die gesetzliche Norm gibt diese Möglichkeit schon dadurch, daß sie nur bei grober Verletzung gesetzlicher Pflichten den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Betriebsrat zuläßt (BVerfGE 42, 133 ^[142]).

cc) Rechtlich unbedenklich sind die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, es liege eine parteipolitische Betätigung vor, wenn der Antragsgegner M in dem Flugblatt "argumente" Nr. 5 vom 9. Juni 1975 nicht lediglich über den Resolutionsantrag eines Gewerkschaftsmitgliedes an die 13. Delegiertenversammlung des Ortsvereins Hamburg der IG Druck und Papier berichtet, sondern diesen kommentiert, seine eigene Stellungnahme hierzu abgegeben und hierin die Betriebsangehörigen aufgefordert habe, diesen Resolutionsantrag auch zu unterstützen und zu diskutieren. Insbesondere ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Beschwerdegericht der Stellungnahme des Antragsgegners, mit der er gegen eine geplant gewesene Versammlung der HIAG, einer Vereinigung ehemaliger Angehöriger der Waffen-SS, eingetreten ist, einen parteipolitischen Inhalt zuschreibt. So ist es vom Rechtsbeschwerdegericht nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht dies sowohl aus der dort in einem Zitat enthaltenen Gegenüber-



stellung von "CDU'lern" einerseits und den "Kommunisten" andererseits als auch aus dem nachfolgenden Satz, in welchem "Gewerkschafter und Kommunisten" als Verfolgte des Faschismus aufgeführt werden, folgert und dazu meint, diese Stellungnahme des Antragsgegners für die Kommunisten und gegen die erneute Ausbreitung der Faschisten habe eindeutig einen parteipolitischen Inhalt im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG. Es ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht mit diesen Erwägungen § 74 Abs. 2 BetrVG verletzt hat. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung dieser Bestimmung entspricht im Gegenteil weitgehend den Ausführungen des Senats zur Auslegung des § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG (vgl. den bereits zitierten Beschluß vom 13. September 1977 - 1 ABR 67/75 - unter II B 2 der Gründe), an denen festzuhalten ist. Danach hat das absolute Verbot parteipolitischer Betätigung nicht nur den Sinn, den Betriebsfrieden zu wahren, vielmehr ist im Bereich des betriebsverfassungsrechtlich organisierten Betriebes auch deshalb eine strikte parteipolitische Neutralität einzuhalten, weil die Arbeitnehmer des Betriebes im Kollektiv der Arbeitnehmerschaft, dem sie sich nicht entziehen können, in ihrer Meinungs- und Wahlfreiheit als Staatsbürger nicht beeinflußt werden sollen. Deshalb ist schon die Darbietung eines Referats, das zwar ein neutrales Thema zum Inhalt hat, aber den Umständen des Falles nach der Werbung für eine bestimmte politische Partei dient, eine parteipolitische Betätigung i.S. des § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG. Unter parteipolitischer Betätigung ist alles zu verstehen, was die Arbeitnehmer zu einer Stellungnahme in parteipolitischen Fragen veranlassen soll; dies gilt auch für Maßnahmen, die ohne Nennung einer Partei offenbar deren Interessen dienen. Mit diesen Erwägungen stimmt die Auffassung des Landesarbeitsgerichts überein, die politische Richtung, für die sich ein Betriebsratsmitglied einsetze, müsse nicht namentlich genannt werden, es reiche aus, wenn werbend, unterstützend oder auch nur befürwortend Auffassungen und Parolen oder Programme einer politischen Gruppierung im Betrieb verbreitet würden. Dem Landesarbeitsgericht ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanordnung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 20 -

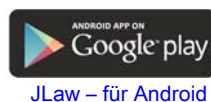
auch darin beizupflichten, daß es dem Schutzzweck des § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG am ehesten entspricht, wenn auch die Agitation und der Eintritt für eine "politische Richtung" dem Verbot unterstellt wird. Diese Auffassung (vgl. BAG 1, 359 363 = AP Nr. 1 zu § 44 BetrVG; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Auflage, § 74 Anm. 37; GK-Thiele, BetrVG, § 74 Anm. 45), berücksichtigt den Zweck des Verbots (insbesondere: Gewährleistung des Betriebsfriedens und Schutz der Arbeitnehmer im Kollektiv der Arbeitnehmerschaft in ihrer Meinungs- und Wahlfreiheit als Staatsbürger) und entspricht dem Zusammenhang zwischen § 74 Abs. 2 Satz 3, 1. und 2. Halbsatz BetrVG. Ferner ist zu berücksichtigen, daß sich parteipolitische und allgemein-politische Gegenstände kaum voneinander trennen lassen und daß die gesetzliche Bestimmung leerzulaufen droht, wenn in diesen Fällen eine Beziehung zur Tätigkeit einer bestimmten politischen Parteiorganisation nachgewiesen werden müßte (Dietz-Richardi, aaO, § 74 Anm. 37; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Auflage, § 74 Anm. 21; GK-Thiele, § 74 Anm. 45; Meisel, RdA 1976, 38 39 mit weit. Nachw.; einschränkend: Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 74 Anm. 10).

Entgegen der Meinung der Rechtsbeschwerde ist insbesondere der vorliegende Fall nicht vergleichbar mit demjenigen, der der bereits mehrfach zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1976 - 1 BvR 71/73 - zugrunde gelegen hat. Dieser betraf den Wahlauf- ruf einer Gewerkschaft, der vor den Kommunalwahlen 1972 in Bayern auf die Gewerkschaftszugehörigkeit von Kandi- daten verschiedener Parteien hingewiesen hat. Es handelte sich also dort gerade nicht um die Stellungnahme für oder gegen eine politische Gruppierung. Im vorliegenden Fall hat das Landesarbeitsgericht jedenfalls zu Recht nicht näher in Erwägung gezogen, es habe sich bei der Stellung- nahme in "argumente" Nr. 5 um eine (erlaubte) gewerk- schaftliche Betätigung gehandelt. Die beanstandete

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 21 -

Stellungnahme hat sich nämlich - wie dargelegt - nicht in einer bloßen Berichterstattung über die an die Delegiertenversammlung einer Gewerkschaft gerichtete Resolution erschöpft.

dd) Rechtlich zutreffend hat das Landesarbeitsgericht einen Zusammenhang zwischen dem Betriebsratsamt und dem beanstandeten Verhalten des Antragsgegners M angenommen. Es hat dazu - mit Verfahrensrügen nicht bekämpft - tatsächlich festgestellt, daß sich die Antragsgegner und zwei weitere Betriebsratsmitglieder als sog. "argumente-Betriebsrat" verstehen und bezeichnen. Der Antragsgegner M habe von Nr. 1 der "argumente" an für sich und andere Kandidaten seiner Liste Propaganda betrieben und das Flugblatt zu einem Sprachrohr dieser "Fraktion" im Betriebsrat entwickelt. Weiterhin sollte die beanstandete Stellungnahme ausweislich der "argumente" Nr. 5 im Betriebsrat zur Abstimmung gestellt werden.

ee) In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 5. Dezember 1975 - 1 AZR 94/74 - = [demnächst] AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Betriebsbuße und zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt), ist das Landesarbeitsgericht ferner davon ausgegangen, daß § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG nicht nur dem Betriebsrat als Gremium, sondern auch den einzelnen Betriebsratsmitgliedern jede parteipolitische Betätigung untersagt (so auch: Galperin-Löwisch, aaO, § 74 Anm. 23). Diese Auffassung teilt notwendig auch das Bundesverfassungsgericht in der schon wiederholt zitierten Entscheidung vom 26. April 1976, wenn es dort (BVerfGE 42, 133 [140]) ausführt, diese Vorschrift (§ 74 Abs. 2 BetrVG) wende sich sowohl an die Arbeitgeber als auch an solche Arbeitnehmer, die als Betriebsratsangehörige besondere Funktionen im Betrieb wahrnehmen.

ff) Verboten ist die parteipolitische Betätigung (nur) im Betrieb. Dies bedeutet zunächst - worauf die Rechtsbeschwerde hinweist - im Betriebsgelände. Aber auch eine Betätigung in unmittelbarer Betriebsnähe, z.B. das Verteilen

- 22 -



- 22 -

von Flugschriften parteipolitischen Inhalts vor dem Fabrikator, mit der Zielrichtung in den Betrieb hineinzuwirken, ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erwogen hat, parteipolitische Betätigung im Betrieb (BAG AP Nr. 4 zu § 13 KSchG; Dietz-Richardi, aaO, § 74 Anm. 36; Galperin-Löwisch, aaO, § 74 Anm. 22; GK-Thiele, aaO, § 23 Anm. 32; Glaubitz, BB 1972, 1277 [1278]; Meisel, RdA 1976, 38 [407]). Bei einer engeren Betrachtung - wie sie die Rechtsbeschwerde verstanden wissen will - würde das Verbot der parteipolitischen Betätigung im Betrieb weitgehend leerlaufen. Nach den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Beschwerdegerichts war die Flugblattaktion vom 9. Juni 1975, die alle Betriebsangehörigen der Antragstellerin ansprach, darauf angelegt, in den Betrieb hineinzuwirken.

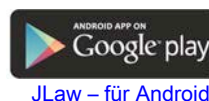
b) Das Landesarbeitsgericht hat ferner angenommen, der Antragsgegner M habe durch seine Reaktion in "argumente extra" vom 26. Juni 1975 auf das Schreiben der Antragstellerin vom 19. Juni 1975, mit dem diese den Betriebsrat auf die Vorschrift des § 74 Abs. 2 BetrVG hingewiesen hat, beharrlich und nachhaltig gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 Abs. 1 BetrVG) verstoßen. Statt auf dieses Schreiben sachlich zu reagieren, habe der Antragsgegner M zusammen mit den übrigen Mitgliedern der "argumente"-Fraktion hierauf mit einer Flugblattaktion reagiert. Der Inhalt des Flugblatts sei eindeutig darauf angelegt, die Geschäftsleitung gegenüber der Belegschaft zu diffamieren und gegen sie Stimmung zu machen. Die Art der Kommentierung des Verhaltens der Antragstellerin, der es in ihrem Schreiben vom 19. Juni 1975 lediglich darum gegangen sei, den Betriebsrat auf die parteipolitische Betätigung von zwei seiner Mitglieder hinzuweisen und hierzu eine Stellungnahme zu erreichen, durch den Antragsgegner sei

- 23 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 23 -

nicht nur sachlich falsch, sondern auch böswillig entstellend. Die Antragstellerin habe nur verlangt, daß die umstrittene Angelegenheit in ihrem Betrieb nicht behandelt werden solle, zum eigentlichen Inhalt der Resolution habe sie sich nicht geäußert. Keineswegs habe sie verlangt, daß der Betriebsrat sich von zwei seiner Mitglieder und der Verurteilung faschistischer Massenmörder und ihrer Nachfolgeorganisationen distanzieren solle. Die Redewendung "dem gesamten Betriebsrat soll ein Maulkorb vorgelegt werden, der ihm verbietet, gegen Feinde der Arbeiter vorzugehen", sei eine gehässige und entstellende Darstellung, die sachlich durch nichts gerechtfertigt und überdies geeignet sei, die Geschäftsleitung der Antragstellerin in den Augen der Belegschaftsmitglieder herabzusetzen. Ferner enthalte das Flugblatt eine Formulierung, die den Eindruck erwecke, als habe die Antragstellerin es darauf angelegt, daß den Faschisten ungestörte Entwicklungsmöglichkeiten gewährt würden. Auch diese Darstellung erscheine böswillig entstellend. In ihrem Schreiben vom 19. Juni 1975 habe die Antragstellerin nur darauf hingewiesen, daß sie eine gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG unzulässige parteipolitische Betätigung in ihrem Betrieb nicht hinnehmen wolle. Hierzu sei sie ohne weiteres berechtigt gewesen.

aa) Es ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht mit diesen Erwägungen § 2 Abs. 1 BetrVG rechtsfehlerhaft angewendet hat. Insbesondere kann der Rechtsbeschwerde nicht gefolgt werden, wenn sie geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe nicht hinreichend berücksichtigt, die in "argumente extra" abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen seien durch das Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt. Wenn das Bundesverfassungsgericht in § 74 Abs. 2 BetrVG eine zulässige Einschränkung der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG sieht, so ist nicht erkennbar, daß die Vorschrift des § 2 Abs. 1 BetrVG eine andere Wertung gebietet. Wie § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BetrVG bezieht sich § 2 Abs. 1 BetrVG, der den Arbeitgeber und den Betriebsrat

- 24 -



- 24 -

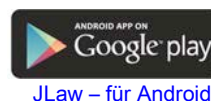
zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet,
- entgegen der Meinung der Rechtsbeschwerde - nicht allein auf das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat als Gremium. Auch das einzelne Betriebsratsmitglied ist danach verpflichtet, durch sein Verhalten die Grundlagen des gegenseitigen Vertrauens nicht nachhaltig zu stören. Das einzelne Betriebsratsmitglied hat sich bei seiner Betriebsrattätigkeit innerhalb der Grenzen zu halten, die sich aus den allgemeinen Vorschriften der Rechtsordnung, insbesondere aus denen des Betriebsverfassungsgesetzes ergeben (Urteil des Senats vom 5. Dezember 1975 - 1 AZR 94/74 - = demnächst AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Betriebsbuße zu 2 der Gründe). Dem Landesarbeitsgericht ist deshalb darin beizupflichten, daß die Grundlagen des Vertrauens nachhaltig gestört werden, wenn in einem Flugblatt ein Verhalten des Arbeitgebers nicht nur sachlich falsch, sondern böswillig entstellend dargestellt wird und eine solche Äußerung geeignet ist, den Arbeitgeber in den Augen der Arbeitnehmerschaft herabzusetzen (vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 2 Anm. 10; Galperin-Löwisch, aaO, § 23 Anm. 17; GK-Thiele, aaO, § 23 Anm. 34; Wiese, Anm. zum Urteil des Senats vom 5. Dezember 1975 in EzA Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Betriebliche Ordnung unter C II 4; hinsichtlich des vergleichbaren Gebots im Arbeitsverhältnis vgl. Urteil des Zweiten Senats vom 26. Mai 1977 - 2 AZR 632/76 -, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt, demnächst AP Nr. 5 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht).

Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vorgetragenen Rechtsauffassung ist § 2 Abs. 1 BetrVG eine unmittelbar verpflichtende Rechtsnorm und nicht nur ein Programmsatz (ganz h.M.; vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 2 Anm. 10; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 2 Anm. 1 und Anm. 2 a; Galperin-Löwisch, aaO, § 2 Anm. 4; GK-Kraft, aaO, § 2 Anm. 5).

- 25 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bb) Hinsichtlich der Einwendung der Rechtsbeschwerde, der Antragsgegner habe nicht in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied gehandelt, kann vollinhaltlich auf die entsprechenden Ausführungen bezüglich des Vorwurfs der parteipolitischen Betätigung verwiesen werden (vgl. oben 2 a) dd)).

c) Das Landesarbeitsgericht hat weiter angenommen, der Antragsgegner M habe mit dem in "argumente" Nr. 7 vom 30. Juli 1975 enthaltenen Spendenaufruf gegen § 41 BetrVG verstoßen. Das Landesarbeitsgericht hat dabei seine früheren Ausführungen wiederholt, die "argumente"-Betriebsräte verstünden sich als eine besondere Fraktion im Betriebsrat und hätten die "argumente" als ihr eigenes Sprachrohr entwickelt. Das Landesarbeitsgericht hat daraus geschlossen, daß von daher der Spendenaufruf des Antragstellers M die an die Belegschaftsmitglieder der Antragstellerin gerichtete Aufforderung darstelle, Geld für eine Betriebsratsminderheit, nämlich die "argumente-Fraktion", zum Zwecke der Finanzierung des Informationsblattes "argumente" zu spenden. Dies sei nach § 41 BetrVG unzulässig. Die Vorschrift verbietet es, die Arbeitnehmer zu Beiträgen für Zwecke des Betriebsrats zu veranlassen oder Sammlungen durchzuführen.

Es kann dahinstehen, ob die Spendenaufforderung in "argumente" Nr. 7 den Fall des § 41 BetrVG, sei es unmittelbar, sei es in entsprechender Anwendung dieser Bestimmung, trifft (vgl. dazu: Galperin-Löwisch, aaO, § 41 Anm. 3; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 41 Anm. 6), jedenfalls beinhaltet sie ihrerseits einen weiteren Verstoß gegen die Vorschrift des § 2 Abs. 1 BetrVG, weil sie nicht nur die Beziehungen der einzelnen Betriebsratsmitglieder untereinander berührt - was in diesem Zusammenhange unschädlich wäre -, sondern konkret geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber nachhaltig zu stören. Der Spendenaufruf erweckt nämlich den Eindruck, die Antragstellerin komme ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 40 Abs. 1 BetrVG nicht nach. Die von der Rechtsbeschwerde dargelegte "ironische" Zielrichtung ist für den



unbefangenen Leser nicht ohne weiteres erkennbar.

d) Ein Betriebsratsmitglied kann nur wegen grober Verletzung der sich aus dem Amt als Betriebsratsmitglied ergebenden Pflichten aus dem Betriebsrat ausgeschlossen werden. Die grobe Pflichtverletzung muß objektiv erheblich und offensichtlich schwerwiegend sein (BAG 2, 175 = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG; Dietz-Richardi, aaO, § 23 Anm. 14; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 23 Anm. 14; Galperin-Löwisch, aaO, § 23 Anm. 5 und 8; GK-Thiele, aaO, § 23 Anm. 26 ff.). Bei dem Begriff "grobe Pflichtverletzung" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Rechtsbeschwerdegericht nur begrenzt nachprüfbar ist. Das Rechtsbeschwerdegericht kann nur nachprüfen, ob das Landesarbeitsgericht diesen unbestimmten Rechtsbegriff selbst verkannt hat, ferner ob die Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und schließlich, ob die Beurteilung, insbesondere wegen Übersehens wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist; im übrigen liegt die Bewertung im Beurteilungsspielraum der Tatsachenzinstanz. Deshalb läßt das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung auch nur eine beschränkte revisionsgerichtliche (rechtsbeschwerdegerichtliche) Nachprüfung der richtigen Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zu. Ist deshalb der vorerwähnte Begriff frei von Rechtsirrtum und inneren Widersprüchen auf den einzelnen Fall angewendet worden, so ist die Fallanwendung einer abweichenden Beurteilung durch das Rechtsbeschwerdegericht (Revisionsgericht) entzogen (vgl. BAG 6, 36 [39] = AP Nr. 38 zu § 3 TOA und BAG AP Nr. 3 zu § 3 BUrtG Rechtsmißbrauch). Den Tatsachengerichten ist deshalb auch und besonders hier ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, dessen Umfang sich aus freier, pflichtgemäßer Gesamtwürdigung aller Umstände ergibt (vgl. BAG AP Nr. 1 und Nr. 8 zu § 23 BetrVG; GK-Thiele, aaO, § 23 Anm. 26 mit weit. Nachw.). Das Landesarbeitsgericht hat die Verstöße des



- 27 -

Antragsgegners M , und zwar jeden für sich, als erheblich gewertet und deshalb das Merkmal der groben Pflichtverletzung bejaht. Bei dieser Wertung hat sich das Landesarbeitsgericht innerhalb des ihm eingeräumten Beurteilungsspielraums gehalten.

e) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Antragsgegner M habe die erwähnten Verstöße gegen seine Amtspflichten als Betriebsratsmitglied zumindest grob fahrlässig und damit schuldhaft begangen. Nach der Auffassung des Beschwerdegerichts liegt die grobe Fahrlässigkeit im Verhalten des Antragsgegners darin, daß er jedenfalls außerordentlich leichtfertig die dargestellten Verstöße begangen hat. Eine nähere Überprüfung der Rechtslage durch Gespräche mit anderen Betriebsratskollegen oder mit seiner Gewerkschaft bzw. eine Überprüfung anhand der einschlägigen Kommentare zum Betriebsverfassungsgesetz hätte ihn ohne weiteres von seinen unzulässigen Verhaltensweisen abbringen müssen.

Auch diese Wertung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Insbesondere sind keine Umstände ersichtlich, die auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum des Antragsgegners M schließen lassen könnten.

3.a) Was den Ausschluß des Antragsgegners J aus dem Betriebsrat angeht, so sieht das Landesarbeitsgericht eine Verletzung des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 Abs. 1 BetrVG) darin, daß der Antragsgegner J das Flugblatt "argumente extra" am 26. Juni 1975 bis gegen 7.00 Uhr an Betriebsangehörige verteilt hat. Wegen des Inhalts des Flugblatts hat das Landesarbeitsgericht auf die entsprechenden Ausführungen im Falle des Antragsgegners M verwiesen. Hinsichtlich des Antragsgegners J komme erschwerend hinzu, daß er aufgrund seiner Stellung als Betriebsratsvorsitzender für eine sachgemäße Beantwortung des an den Betriebsrat gerichteten Schreibens der Antragstellerin vom 19. Juni 1975 hätte sorgen müssen. Als Vorsitzender des Betriebsrats vertrete

- 28 -



- 28 -

er den Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefaßten Beschlüsse (§ 26 Abs. 3 BetrVG). Wenn der Betriebsrat beschlossen habe, das Schreiben der Antragstellerin wie folgt zu beantworten: "Eine Stellungnahme des Betriebsrats kann nicht abgegeben werden, da der Vorwurf der parteipolitischen Betätigung nach § 74 Abs. 2 BetrVG nicht zutrifft" so wäre es Aufgabe des Antragsgegners gewesen, diesen Beschluß zunächst der Antragstellerin mitzuteilen. Stattdessen habe die Antragstellerin die Stellungnahme des Betriebsrats zu ihrem Schreiben zuerst aus dem Flugblatt "argumente extra" erfahren. Der Antragsgegner J habe es geradezu darauf angelegt, zu einer Konfrontation mit der Antragstellerin zu kommen. Darüber hinaus sei er zu dieser Art der Bekanntgabe des Beschlusses des Betriebsrats - einer Vorabinformation der Belegschaftsangehörigen - durch einen entsprechenden Beschluß des Betriebsrats nicht ermächtigt gewesen.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über eine unzulässige Vorabinformation der Belegschaftsmitglieder ist im Ergebnis beizupflichten. Zwar besteht eine Pflicht, über den Verlauf von Betriebsratssitzungen Stillschweigen zu bewahren, im allgemeinen nicht (BAG 20, 56 = AP Nr. 8 zu § 23 BetrVG). Hier hat aber auch der Vorwurf der groben Pflichtverletzungen mit der (fehlenden) Schweigepflicht nichts zu tun. Bei der Würdigung der Vorabinformation der Belegschaft im Rahmen der "argumente extra" hat das Landesarbeitsgericht vielmehr rechtsfehlerfrei angenommen, daß der Antragsgegner J und seine Kollegen von der "argumente-Fraktion" gegenüber der Betriebsratsmehrheit einen Konfrontationskurs eingeschlagen haben, der darauf angelegt gewesen sei, die sachliche Betriebsratsarbeit und die Funktionsfähigkeit des Betriebsrats zu gefährden. Diese Erwägungen halten sich im Rahmen der Rechtsprechung des Senats, wonach § 2 Abs. 1 BetrVG zwar nicht für die Zusammenarbeit innerhalb

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 29 -



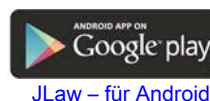
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

eines Betriebsverfassungsorgans gilt, das Verhalten des einzelnen Betriebsratsmitgliedes zu seinen Betriebsratskollegen im Rahmen des § 23 Abs. 1 BetrVG aber dann rechtliche Bedeutung erlangt, wenn es auf die Tätigkeit des Betriebsrats als Kollegium ausstrahlt und auf diese in einer der Funktionsfähigkeit des Betriebsrats abträglichen Weise einwirkt (BAG AP Nr. 8 zu § 23 BetrVG unter 1 b der Gründe; vgl. dazu zustimmend: Galperin-Löwisch, aaO, § 23 Anm. 9 und 19; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 23 Anm. 17; einschränkend: Dietz-Richardi, aaO, § 23 Anm. 5).

b) Wenn das Landesarbeitsgericht ferner die Distanzierung des Antragsgegners J von der Gendarstellung des Betriebsrats vom 1. Juli 1975, die er als Betriebsratsvorsitzender selbst unterschrieben hatte, als groben Verstoß gegen seine Amtspflichten wertet, so ist dies aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden.

c) Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht schließlich einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 BetrVG darin gesehen, daß der Antragsgegner am 25. und 29. Juli 1975 gegenüber der Geschäftsleitung falsche Angaben über den Zweck seiner Tätigkeit außerhalb des Betriebes am 25. Juli 1975 gemacht hat. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit in Übereinstimmung mit der ganz h.M. im Schrifttum (vgl. z.B. Galperin-Löwisch, aaO, § 38 Anm. 35; GK-Wiese, aaO, § 38 Anm. 28; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 38 Anm. 35 a), der zuzustimmen ist, ausgeführt, daß zwar ein freigestelltes Betriebsratsmitglied hinsichtlich der Erfüllung der betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben nicht dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegt, aber doch verpflichtet ist, auf Verlangen des Arbeitgebers nachzuweisen, daß er sich der Erfüllung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben widmet, soweit er Aufgaben außerhalb des Betriebes durchführt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Antragsgegner trotz wiederholter Nachfragen bzw. Vorhaltungen der Geschäftsleitung bei seinen falschen Angaben über seinen Aufenthaltsort am 25. Juli 1975 geblieben.



- 30 -

d) Hinsichtlich des Merkmals des groben Pflichtverstoßes und der Verschuldensfrage wird auf die entsprechenden Ausführungen im Falle des Antragstellers M verwiesen (vgl. oben 2 d) und e)).

4. Da das Landesarbeitsgericht das Vorbringen der Antragstellerin, das auf das Verhalten der Antragsgegner nach Verkündung des erstinstanzlichen Beschlusses Bezug hat, nicht - insbesondere nicht zu Lasten der Antragsgegner - in seine rechtlichen Erwägungen mit einbezogen hat, konnte und durfte auch der Senat hierauf nicht eingehen; Rechtsmittelführer sind nur die Antragsgegner. Der Ausschluß der beiden Antragsgegner aus dem Betriebsrat rechtfertigt sich aber nach den der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Erörterungen; die Rechtsbeschwerde war deshalb zurückzuweisen.

gez.: Bichler

Dr. Gehring

Dr. Fenge

Hümme

Hirschmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)